

## Ferienbetreuung unter Pandemiebedingungen an Grundschulen

Anspruch auf die Betreuung haben Kinder, bei denen **beide** Erziehungsberechtigte beziehungsweise die/der Alleinerziehende im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind bzw. einen präsenzpflichtigen Arbeitsplatz außerhalb der Wohnung haben und für ihren Arbeitgeber als unabkömmlich gelten sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung der Kinder gehindert sind.

Ausgeschlossen von der Ferienbetreuung sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmacksinns aufweisen, oder
3. die vorgeschriebene Gesundheitserklärung (§ 8 Abs. 2 der Corona-Verordnung Schule vom 29. Juni 20) nicht vorgelegt haben.

Im Rahmen der Ferienbetreuung kann keine Verpflegung gestellt, sondern muss mitgebracht werden.

(Bitte vollständig und deutlich lesbar ausfüllen)

Schule: \_\_\_\_\_

### Angaben zum Kind

Vor – und Nachname des Kindes: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon (auch Notfalltelefone):  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren: \_\_\_\_\_

Benötigte Betreuungswochen- bitte ankreuzen:

- Erste Sommerferienwoche **30.07. – 07.08.2020**
- Letzte Sommerferienwoche **07.09. – 11.09.2020**

### Angaben der Eltern

Name der Mutter: \_\_\_\_\_

Name des Vaters: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

- Sektoren** Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr
- Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung** einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht
- Ambulante Einrichtungen und Dienste der **Wohnungslosenhilfe, gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste**, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen
- Regierung und Verwaltung**, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der **öffentlichen Daseinsvorsorge**
- Polizei und Feuerwehr** (auch Freiwillige) sowie **Notfall-/Rettungswesen, Katastrophenschutz** sowie Einheiten u. Stellen der Bundeswehr, die durch Corona-Epidemie bedingt im Einsatz sind
- Rundfunk und Presse**
- ÖPNV und Schienenpersonenverkehr, lokale Busunternehmen im Linienverkehr**
- Straßenmeisterei und Straßenbetriebe**
- Bestattungswesen**
- Beschäftigung außerhalb der kritischen Infrastruktur mit Präsenzpflcht**
- Sektoren** Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr
- Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung** einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht
- Ambulante Einrichtungen und Dienste der **Wohnungslosenhilfe, gemeinde-psychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste**, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen
- Regierung und Verwaltung**, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der **öffentlichen Daseinsvorsorge**
- Polizei und Feuerwehr** (auch Freiwillige) sowie **Notfall-/Rettungswesen, Katastrophenschutz** sowie Einheiten u. Stellen der Bundeswehr, die durch Corona-Epidemie bedingt im Einsatz sind
- Rundfunk und Presse**
- ÖPNV und Schienenpersonenverkehr, lokale Busunternehmen im Linienverkehr**
- Straßenmeisterei und Straßenbetriebe**
- Bestattungswesen**
- Beschäftigung außerhalb der kritischen Infrastruktur mit Präsenzpflcht**

**Eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Präsenzpflcht am Arbeitsplatz und die Unabkömmlichkeit ist vorzulegen! (Liegt die Bestätigung des Arbeitgebers schon vor, entfällt dieser Punkt)**

**Zusätzlich zu den obigen Angaben bestätige/n ich/wir, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung für mein/unser Kind nicht besteht.**

**Ich/wir erteilen unser Einverständnis zur Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der mit diesem Anmeldebogen erhobenen Daten. Die Daten werden zum Zweck der Ferienbetreuung gespeichert und nach Ende der Inanspruchnahme gelöscht.**

**Wir erkennen an, dass Entgelte auf Grundlage der Entgeltordnung für die ergänzende Betreuung an Neckarsulmer Grundschule für die o.g. Ferienbetreuung erhoben werden.**

Ort, Datum

Unterschrift beider Personensorgeberechtigter

---

Stadt Neckarsulm  
Amt für Bildung und Soziales  
Marktstr. 18  
74172 Neckarsulm

**Bestätigung zur Vorlage im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen  
für die Ferienbetreuung an Grundschulen unter Pandemiebedingungen**

Wir bestätigen, dass für unser/e Mitarbeiter/in

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Präsenzpflicht am Arbeitsplatz** besteht

und

Frau/Herr \_\_\_\_\_ ab \_\_\_\_\_

im Zeitfenster von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

an folgenden Wochentagen \_\_\_\_\_

**nicht abkömmlich** ist.

---

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift

Hinweis:

Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung.

Bei Beschäftigten im Bereich der kritischen Infrastruktur ist die Bescheinigung der  
Unabkömmlichkeit ausreichend.